Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv: Organ der Schweizerischen

Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 1 (1880)

Heft: 9

Artikel: Nachtrag

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entlassung des Lehrers nach zehn Dienstjahren. In diesem Fall tritt Pensionirung ein und zwar beträgt die Pension 200 der bisherigen Jahresbesoldung incl. der Alterszulage multiplizirt mit der Anzahl der Dienstjahre. Der Mehr-Ertrag über 4500 Fr. kommt für die Pension nicht in Betracht.

13. Todesfall. Der Erziehungsrath kann den Hinterlassenen des Lehrers die Besoldung oder Pension noch 1/4 Jahr vom Todestage an bewilligen.

VI. Privatschulen.

Die Bewilligung ist an die auch in andern Kantonen üblichen Bedingungen geknüpft (§ 104-111).

Kleinkinderschulen unterliegen ebenfalls der Aufsicht der Behörden, namentlich in Bezug auf sanitarische Verhältnisse. (§ 112).

VII. Nachtrag.

1. Wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler.

- 20-26 Stunden (§ 9) NB. Dazu kommt noch Wiederholungs-1. Primarschulen: unterricht für schwächere Schüler.
- 2. Sekundarschulen: 26-30 (§ 19).
- 26 32 $(\S 28).$ 3. Gymnasium:
- 4. Realschule: 26 - 32(§ 36).
- 26 305. Töchterschule: (§ 43).
 - 2. Schülerzahl einer Klasse im Maximum.
- 1. Primarschulen: 52 Schüler (§ 7).
- 2. Sekundarschulen: 45
- 3. Unteres Gymnasium: 45 Oberes
- Obere , 30 , (§ 33).

 4. Untere Realschule 45 , (§ 33).

 5. Untere Töchterschule 45 , (§ 41). Obere

Vortheile des neuen Schulgesetzes.

- Einheitliches Schulgesetz an der Stelle der Spezialgesetze seit 1852. 1.
- Gleichstellung der Knaben- und Mädchen-Primarschulen, namentlich in Hinsicht auf die Dauer beider Stufen.
- Auseinanderhalten der verschiedenen Bildungsrichtungen in der Mittelschule, namentlich Einfügung des Realgymnasiums in den Organismus der höhern realistischen Anstalt. Folge: Die Knabensekundarschule, d. h. die bisherige Realschule, ist nicht mehr blosse Pauper-Schule.
- 4. Ausbau der primären Bildungsrichtung durch obligatorische Fortbildungsklassen.
- Mässige Stundenzahl der Schüler. 5.
- Unentgeltlichkeit des gesammten Schulunterrichtes bis zur Hochschule.

Die Nachtheile

des neuen Schulgesetzes, wie z. B. die kurze Primarschulzeit und der zu frühe Beginn der Mittelschule (NB. schon nach dem 4. Schuljahr), lassen sich wohl in nicht allzu ferner Zeit durch eine Gesetzes-Novelle korrigiren.